

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr
Sektion IVRadetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen

LAD-VD-8855/29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

31 TWURE
GE/9

Datum: 6. JUNI 1986

Verteilt: 6. JUNI 1986 Hoff

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 83 57 11 Durchwahl	Datum
EB 2663-6-II/2-1986	Dr. Grüner	2152	3. Juni 1986

Betrifft

Eisenbahnbeförderungsgesetz, Entwurf; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit der Eisenbahn (Eisenbahnbeförderungsgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die im § 3 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehene Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr dürfte dem Art. 18 B-VG nicht entsprechen. Hier sollten Kriterien geschaffen werden, was unter "zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses" zu verstehen ist.
2. Zahlreiche Bestimmungen des Gesetzentwurfes (vgl. § 12 Abs. 4 und Abs. 6, § 13 Abs. 3, § 18 Abs. 2, etc.) sehen vor, daß die Eisenbahn in diesen Fällen einen im Tarif festzusetzenden Betrag einheben darf. Dabei handelt es sich um Bestimmungen, bei denen die Verwirklichung des darin geschilderten Sachverhalts zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden sollte (dies gilt insbesondere für das Rauchen auf Nichtraucherplätzen oder in Nichtraucherzügen). Es sollten also jene Bestimmungen des Eisenbahnbeförderungsgesetzes zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, an deren Einhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Dies hätte auch den Vorteil, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten könnten.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-8855/29

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

